

bunden sein, durch eben solange Zeit als er zuletzt der Genossenschaft in dieser Eigenschaft Dienste leistete, einen Apvogt- oder Ausschuß-Posten anzunehmen.

Eine allfällige Gemeinde- oder andere Bedienstung befreit aber vom Apvorsteheramte nicht.

### **Von den Rechten und Pflichten der Alpgenossen.**

#### § 10.

Ein Alpgenosse der Alpe Guschgfiel oder Gappfahl ist jeder Bürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes der Orts-Gemeinde Balzers, welcher alpberechtigt ist (§. 16) und seinen Wohnsitz innerhalb der politischen Ortsgemeinde Balzers hat.

Ein Bürger der Gemeinde Balzers kann nur der einen oder anderen Alpgenossenschaft als Mitglied angehören. Die dermalen bestehenden Wohngebäude zu Balzers und Kleinmels, beziehungsweise ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzer verbleiben jener Alp-Genossenschaft einverleibt, welcher sie derzeit angehören. Die Zuweisung neu entstehender Häuser und ihrer Bewohner hat aber ohne Rücksicht auf deren Standort in Balzers oder Mels in jene Alpgenossenschaft zu erfolgen, welcher die Väter der neuen Hausbesitzer angehörten.

#### § 11.

Der volle Genuß der Apvorteile, d. h. die Mitbenützung der Alpen und ein Anteil vom Alperträgnisse (Grasmiete) gebührt aber nur jenen Alpgenossen, welche die Applasten tragen und eine eigene Familie bilden und zwar Mann und Weib, Witwer und Witwe mit oder ohne Kinder, elternlose, unter Vormundschaft stehende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende Kinder und alle großjährigen männlichen Alpgenossen, welche ein eigenes abgesondertes Hauswesen haben.

#### § 12.

Die auf das Nutzungsrecht bezughabenden Genossenrechte enthalten das Recht:

1. den Genossenschafts-Versammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen;